

95-4-W

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Entschädigung der
Sachverständigen in Schifffahrtsangelegenheiten**

Vom 16. April 2007

Auf Grund des Art. 22 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 193), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schifffahrtsangelegenheiten vom 17. März 2005 (GVBl S. 94, BayRS 95-4-W) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „TÜV Industrie Service GmbH TÜV SÜD Gruppe“ durch die Worte „TÜV SÜD Industrie Service GmbH“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Beträge „45,- €“ durch „47,00 €“, „57,50 €“ durch „60,00 €“, „70,- €“ durch „73,00 €“, „82,50 €“ durch „86,00 €“ und „95,- €“ durch „99,00 €“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 4 wird jeweils der Betrag „26,- €“ durch „27,00 €“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Beträge „40,- €“ durch „41,50 €“, „70,- €“ durch „73,00 €“, „85,- €“ durch „88,00 €“ und „105,- €“ durch „109,00 €“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird der Betrag „30,- €“ durch „31,00 €“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird der Betrag „60,- €“ durch „62,00 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

München, den 16. April 2007.

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Erwin H u b e r, Staatsminister